

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Sechstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Heilberufegesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Im Thüringer Heilberufegesetz in der Fassung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2020 (GVBl. S. 504), sind noch nicht vollständig die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt. Zudem stimmen die Regelungen zu den Ethik-Kommissionen nicht mehr mit zwischenzeitlich geänderten Bundesvorschriften überein; dies betrifft das Arzneimittelgesetz, das Medizinprodukte-Durchführungsgesetz, das Transfusionsgesetz sowie das Strahlenschutzgesetz.

Nach den Grundsätzen der Verordnung (EU) 2016/679 muss die Verarbeitung personenbezogener Daten entweder auf einer ausdrücklichen Einwilligung oder auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen. Eine solche gesetzliche Grundlage soll durch die Änderung des Thüringer Heilberufegesetzes geschaffen werden, damit die Kammern für Heilberufe und ihre Versorgungswerke die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können.

Die Bestimmungen zu den Ethik-Kommissionen sollen aktualisiert und darüber hinaus gestrafft werden. Sie bedürfen insbesondere der Anpassung an das geltende Arzneimittelgesetz. Danach kann eine klinische Prüfung von Arzneimitteln bei Menschen nur noch durch die Ethik-Kommission eines Landes bewertet werden, die beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte registriert ist. Die Mitwirkung einer Ethik-Kommission eines Landes ist ebenfalls für die klinische Prüfung von Medizinprodukten und Leistungsbewertungsprüfungen von In-vitro-Diagnostika nach dem Medizinproduktegesetz sowie Forschungsvorhaben nach dem Strahlenschutzgesetz erforderlich. Auch nach dem Transfusionsgesetz dürfen bestimmte Maßnahmen nur durchgeführt werden, wenn das zustimmende Votum einer nach Landesrecht gebildeten Ethik-Kommission vorliegt.

Des Weiteren soll die Veröffentlichung von Satzungen und anderen amtlichen Veröffentlichungen der Kammern sowie deren Versorgungswerke

in elektronischer Form sowie die Übermittlung von Daten zwischen den Kammern und deren Versorgungswerken möglich sein.

Ferner soll ein Hinweis auf die Ehrenamtlichkeit der Tätigkeit in den Organen der Kammern für Heilberufe sowie deren Versorgungswerke aufgenommen werden, weil eine Regelung der Ehrenamtlichkeit auf Satzungsebene seit dem 1. Januar 2020 in umsatzsteuerrechtlicher Hinsicht nicht mehr ausreichend ist.

Zudem ist aus Klarstellungsgründen die Ergänzung einer Legaldefinition der Berufsausübung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 notwendig.

B. Lösung

Erlass des vorliegenden Änderungsgesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine; durch das Änderungsgesetz werden weder für die öffentlichen Haushalte noch bei den Kammern für Heilberufe zusätzliche Kosten verursacht.

F. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Keller
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 25. November 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Sechsten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Heilberufegesetzes"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 16./17./18. Dezember 2020.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

Sechstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Heilberufegesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Heilberufegesetz in der Fassung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2020 (GVBl. S. 504), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Berufsausübung im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufliche Tätigkeit, bei der das Fachwissen des Heilberufers angewandt oder mitverwendet wird oder angewandt oder mitverwendet werden kann."

2. § 5 a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort "Auskunft" ein Komma und das Wort "Datenübermittlung" angefügt.

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Die Kammern und die Versorgungswerke nach § 5 b können personenbezogene Daten ihrer Mitglieder untereinander übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des jeweiligen Empfängers nach diesem Gesetz erforderlich ist. Soweit auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Buchst. h der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung übermittelt werden, sind angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen vorzusehen."

3. § 5 b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 11 wird das Komma nach dem Wort "endet" durch das Wort "und" ersetzt.

- bb) In Nummer 12 wird das Wort "und" nach dem Wort "Versorgungsleistungen" durch einen Punkt ersetzt.

- cc) Nummer 13 wird aufgehoben.

- b) Folgende Absätze 8 und 9 werden angefügt:

"(8) Die Versorgungswerke sind berechtigt, personenbezogene Daten ihrer Mitglieder und der sonsti-

gen Leistungsberechtigten (Hinterbliebene der Mitglieder) zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Versorgungswerke nach diesem Gesetz und der Satzung nach Absatz 4 erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für folgende personenbezogenen Daten:

1. Namen, Geburtsnamen, Vornamen, früher geführte Namen, Titel, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Geburtsland, Familienstand, jeweils bezogen auf das Mitglied des Versorgungswerks oder den Ehepartner oder den eingetragenen Lebenspartner,
2. Namen, Vornamen und Geburtsdatum der Kinder,
3. Tag der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft, Tag der Scheidung oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft, Daten zum Versorgungsausgleich,
4. Todesdatum des Mitglieds des Versorgungswerks, des verstorbenen Ehepartners oder des verstorbenen eingetragenen Lebenspartners,
5. Kommunikationsdaten für die Erreichbarkeit (zum Beispiel Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Wohnanschrift, Dienstanschrift), gegebenenfalls auch Name und Kontaktdaten eines bevollmächtigten Ansprechpartners,
6. berufsbezogene Tätigkeitsdaten,
7. Daten zu Rentenbezug, Renten- und Krankenversicherung,
8. Gesundheitsdaten, soweit diese zur Prüfung eines Anspruchs auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente oder eines Zuschusses zu Rehabilitationsmaßnahmen erforderlich sind,
9. Daten über Einkünfte oder Umsätze aus der beruflichen Tätigkeit,
10. Bankverbindung,
11. Pfändungsdaten bei Leistungsbezug,
12. Ausbildungsverhältnisse der Kinder.

Soweit nach den Sätzen 1 und 2 besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeitet werden, sind angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen vorzusehen.

(9) Die Tätigkeit der Mitglieder in den Organen der Versorgungswerke ist ehrenamtlich."

4. Nach § 5 c wird folgender § 5 d eingefügt:

"§ 5 d
Amtliche Veröffentlichungen

Die Satzungen und andere amtliche Veröffentlichungen der Kammern und deren Versorgungswerke sind

1. im Mitteilungsblatt nach § 1 Abs. 1 Satz 4 beziehungsweise in den durch Satzung des Versorgungswerks bestimmten Mitteilungsblättern oder
2. auf der Internetseite der Kammer unter Angabe des Bereitstellungstags

bekannt zu machen. Die auf der Internetseite bereitgestellten Satzungen und anderen amtlichen Veröffentlichungen sind dort dauerhaft bereitzustellen und müssen frei zugänglich sein. Die Kammer hat in ihrem

Mitteilungsblatt auf die Internetseite, unter der die Bereitstellung erfolgt ist, hinzuweisen. Erfolgen amtliche Veröffentlichungen des Versorgungswerks nicht nur im Mitteilungsblatt der Kammer, veranlasst das Versorgungswerk einen entsprechenden Hinweis in dem weiteren Mitteilungsblatt. Abweichend von Satz 1 Nr. 2 kann durch Satzung des Versorgungswerks bestimmt werden, dass die amtlichen Veröffentlichungen des Versorgungswerks auf dessen Internetseite unter Angabe des Bereitstellungstags bekannt gemacht werden. Wird die elektronische Veröffentlichung gewählt, muss die Möglichkeit bestehen, ein ausgedrucktes Exemplar in der Geschäftsstelle der Kammer beziehungsweise des Versorgungswerks zu den üblichen Geschäftsstunden einsehen zu können."

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort "Apothekenbetriebsverordnung" durch das Wort "Apothekenbetriebsordnung" ersetzt.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Landesapothekerkammer ist zuständig nach der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO)

1. zum Vollzug der Regelungen über die Dienstbereitschaft der Apotheken nach § 23 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 ApBetrO; § 5 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bleibt unberührt, und
2. für die Erteilung der Erlaubnis zum Unterhalten von Rezeptsammelstellen nach § 24 Abs. 1 Satz 1 ApBetrO."

6. Dem § 13 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Tätigkeit der Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Kammern ist ehrenamtlich."

7. Die §§ 17 a und 17 b erhalten folgende Fassung:

"§ 17 a

Ethik-Kommission bei der Landesärztekammer

(1) Die Landesärztekammer errichtet eine Ethik-Kommission für

1. die Beratung ihrer Mitglieder und der Mitglieder der Landes Zahnärztekammer in berufsethischen Fragen,
2. die Wahrnehmung der bundes- oder landesrechtlich einer öffentlich-rechtlichen Ethik-Kommission zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Ausführung von Aufgaben nach
 - a) den §§ 40 bis 42a des Arzneimittelgesetzes,
 - b) dem Kapitel 4 Abschnitt 2 des Medizinprodukte-recht-Durchführungsgesetzes,
 - c) den §§ 8 und 9 des Transfusionsgesetzes,
 - d) § 36 des Strahlenschutzgesetzes sowie
 - e) § 24 in Verbindung mit den §§ 20 bis 23b des Medizinproduktegesetzes in der bis einschließlich 25. Mai 2021 geltenden Fassung bis einschließlich 25. Mai 2022.

Unberührt von Satz 1 Nr. 2 Buchst. e bleiben die übrigen Aufgaben der Ethik-Kommission nach dem

bis einschließlich 25. Mai 2021 geltenden Medizinproduktegesetz. Sofern eine Teilnahme der Ethik-Kommission an dem Verfahren zur Bewertung eines Antrags auf Genehmigung einer klinischen Prüfung nach Bundesgesetz nicht verpflichtend ist, kann die Landesärztekammer der Ethik-Kommission die Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 Nr. 2 übertragen.

(2) Die Ethik-Kommission dient dem Schutz der Patienten sowie der Probanden, dem Schutz der Forschenden und der Vertrauensbildung gegenüber der notwendigen medizinischen Forschung am Menschen.

(3) Die Verantwortlichkeit der die Genehmigung für eine klinische Prüfung beantragenden Person und der die klinische Prüfung durchführenden Ärzte bleibt unberührt.

(4) Die Zusammensetzung der Ethik-Kommission richtet sich für die bundesrechtlich einer Ethik-Kommission zugewiesenen Aufgaben nach den jeweiligen bundesgesetzlichen Vorgaben und wird durch die Landesärztekammer in der Satzung nach Absatz 5 festgelegt. Bei der Wahrnehmung der sonstigen Aufgaben besteht die Ethik-Kommission mindestens aus

1. fünf Ärzten verschiedener Fachrichtungen, die eine ausgewiesene fachliche und wissenschaftliche Qualifikation und Erfahrungen in ärztlichen Leitungsfunktionen oder als niedergelassener Arzt nachweisen,
2. einem Medizintechniker oder einem Mitglied mit vergleichbarem technischen Hochschulabschluss, der über eine fachspezifische Hochschul- oder Fachhochschulausbildung und eine entsprechende Berufserfahrung verfügt,
3. einem Juristen mit der Befähigung zum Richteramt oder dem Abschluss als Diplom-Jurist, der Kenntnisse in naturwissenschaftlichen oder medizinischen Fachgebieten besitzt,
4. einem Geistes- oder Sozialwissenschaftler, der Kenntnisse in naturwissenschaftlichen oder medizinischen Fachgebieten besitzt, und
5. einer Pflegekraft, die mindestens als Stationschwester oder Stationspfleger, Pflegedienstleiter oder Hygienefachkraft qualifiziert ist.

Die Mitglieder der Ethik-Kommission sollen eine mindestens zehnjährige Berufserfahrung in ihrem jeweiligen Fachgebiet nachweisen. Frauen und Männer sollen etwa in gleicher Zahl vertreten sein. Es können Stellvertreter, die jeweils über die gleiche Qualifikation wie das berufene Mitglied verfügen, berufen werden.

(5) Die Landesärztekammer erlässt zur Errichtung und zur Arbeit der Ethik-Kommission eine Satzung, in der vorbehaltlich besonderer bundesgesetzlicher Vorgaben insbesondere zu regeln sind:

1. die Anschrift, Aufgaben und Zuständigkeiten,
2. die Voraussetzungen für ihre Tätigkeit,
3. die Zusammensetzung der Ethik-Kommission unter Berücksichtigung von Absatz 4 Satz 1,
4. die Anforderungen an die Sachkunde, die Unabhängigkeit und die Pflichten der Mitglieder,
5. das Verfahren
 - a) zur Berufung der Mitglieder,

- b) der Beratung und Beschlussfassung,
- c) zur Bekanntgabe von Beschlüssen,
- 6. die Geschäftsführung,
- 7. die Aufgaben des Vorsitzenden,
- 8. die Kosten des Verfahrens,
- 9. die Entschädigung der Mitglieder,
- 10. die Gebühren zur Deckung der Kosten nach den Nummern 8 und 9,
- 11. die Anerkennung der Voten anderer öffentlich-rechtlicher Ethik-Kommissionen bei multizentrischen Studien,
- 12. die Bekanntgabe von Sondervoten.

(6) Die Satzung der Ethik-Kommission bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 17 b
Ethik-Kommission an der
Friedrich-Schiller-Universität Jena

(1) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena kann zur Prüfung eigener klinischer Forschungsvorhaben sowie zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 17 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Satz 2 eine eigene, unabhängige Ethik-Kommission errichten.

(2) § 17 a Abs. 2 bis 6 gilt für die Ethik-Kommission nach Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena beruft die Mitglieder ihrer Ethik-Kommission im Einvernehmen mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium und im Benehmen mit dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium."

- 8. Die § 17 c bis 17 g werden aufgehoben.
- 9. Die §§ 17 h bis 17 j werden die §§ 17 c bis 17 e.
- 10. In § 30a Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1 ff; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.05.2018, S. 2)" gestrichen.
- 11. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen und der Änderung aufgrund des Fünften Gesetzes zur Änderung des Thüringer Heilberufegesetzes vom 8. Oktober 2020 (GVBl. S. 504) angepasst.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Mit der Änderung des Thüringer Heilberufegesetzes in der Fassung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125) in der jeweils geltenden Fassung werden notwendige Anpassungen umgesetzt. Dies betrifft insbesondere die

- Ergänzung einer Legaldefinition der Berufsausübung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1,
- Ermächtigung für die Kammern und ihrer Versorgungswerke, die persönlichen Daten ihrer Mitglieder in dem zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang gegenseitig übermitteln zu können (§ 5a),
- Ermächtigung für die Versorgungswerke, personenbezogene Daten ihrer Mitglieder und der sonstigen Leistungsberechtigten in dem zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung notwendigen Umfang zu verarbeiten (§ 5b),
- Klarstellung, dass die Tätigkeit in den Organen der Kammern der Heilberufe sowie deren Versorgungswerken ehrenamtlich ist, weil eine Regelung auf Satzungsebene seit dem 1. Januar 2020 nicht mehr ausreichend ist (§§ 5b und 13),
- Möglichkeit der Veröffentlichung von Satzungen und anderen amtlichen Bekanntmachungen im Internet (§ 5d) sowie
- Umsetzung bundesrechtlicher Vorgaben für die Tätigkeit der Ethik-Kommissionen im Rahmen der Bewertung klinischer Prüfungen, von Forschungsvorhaben sowie weiterer gesetzlich definierter Aufgaben (§§ 17a und 17b).

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 gehören den Kammern für Heilberufe alle Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendpsychotherapeuten an, die in Thüringen ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Eine Legaldefinition der Berufsausübung im Sinne dieser Bestimmung enthält das Thüringer Heilberufegesetz bisher nicht; eine solche enthalten mittlerweile jedoch die meisten Berufsordnungen der Kammern für Heilberufe. Der kammerrechtliche Begriff der Berufsausübung im Bereich des Heilberufsrechts wird regelmäßig weiter ausgelegt als derjenige im Sinne des Approbationsrechts. So werden unter ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Tätigkeit im Sinne des kammerrechtlichen Begriffs der Berufsausübung nicht nur diejenigen Tätigkeiten verstanden, für die die ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Approbation oder Erlaubnis Voraussetzung ist, sondern auch jene Tätigkeiten, bei welchen Kenntnisse verwertet werden, die aufgrund einer ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Tätigkeit erworben wurden oder die nach den jeweils geltenden Vorschriften Gegenstand der ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Ausbildung, Fort- oder Weiterbildung sind. Der Begriff der ärztlichen Tätigkeit umfasst danach auch solche Tätigkeiten eines Mitglieds, bei denen er seine im Medizinstudium erlangten Fachkenntnisse einsetzt, selbst wenn sie nur mitverwendet werden. Ausgenommen sind nur berufsfremde Tätigkeiten, die in keinerlei Zusammenhang mit der ärztlichen Ausbildung und den medizinischen Fachkenntnissen stehen (vergleiche zum Beispiel Urteil des

Bundessozialgerichts vom 7. Dezember 2017, Az. B 5 RE 10/16 R, unter Verweis auf die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zum Kammerrecht). Dementsprechend ist zum Beispiel nach § 1 Abs. 3 Satz 2 der Berufsordnung der Landestierärztekammer Thüringen vom 2. Juli 2014 (DTBl. 8/S. 1189) in der jeweils geltenden Fassung unter Ausübung des tierärztlichen Berufs jede Tätigkeit zu verstehen, bei der die während des abgeschlossenen Studiums der Veterinärmedizin erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten verwertet werden. Im Rahmen der Antragsverfahren von Angehörigen der Heilberufe auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - in der Fassung vom 19. Februar 2002 (BGBl. 1 S. 754, 1404, 3384) in der jeweils geltenden Fassung kommt es maßgeblich darauf an, ob wegen der konkret ausgeübten Berufstätigkeit eine Pflichtmitgliedschaft in einem Versorgungswerk und einer berufsständischen Kammer besteht. Dies ist anhand der einschlägigen versorgungs- und kammerrechtlichen Normen zu prüfen (vergleiche oben genanntes Urteil des Bundessozialgerichts sowie Urteil des Bundessozialgerichts vom 22. März 2018, Az. B 5 RE 5/16 R). Die Kammermitgliedschaft knüpft, wie oben ausgeführt, an die Ausübung des Berufs an, die Mitgliedschaft im Versorgungswerk an die Kammerzugehörigkeit (§ 5b Abs. 1 Satz 2). Im Rahmen eines aktuellen Antragsverfahrens auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung hat sich gezeigt, dass eine nur untergesetzliche Definition des Begriffs der Berufsausübung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 mit nicht unerheblichen Rechtsunsicherheiten verbunden ist. Durch die Einfügung einer Begriffsdefinition in § 2 Abs. 1 soll dem entgegengetreten werden. Bei der letzten Variante der Begriffsdefinition wurde wie in anderen Heilberufsgesetzen (vergleiche zum Beispiel Berliner Heilberufekammergesetz vom 2. November 2018 -GVBl. S. 622-) die Formulierung "werden kann" verwendet, um den möglichen unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern innerhalb eines Berufsbildes Rechnung zu tragen.

Demgegenüber bezieht sich die in § 20 Abs. 2 Satz 1 und Satz 4 in Verbindung mit Satz 1 genannte Begrifflichkeit (Ausübung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer und tierärztlicher Tätigkeit) nach Sinn und Zweck der Regelung auf die Berufsausübung im Sinne des Approbationsrechts.

Zu Nummer 2

Die Kammern für Heilberufe können nach § 5b Abs. 1 durch Satzung Versorgungswerke zur Sicherung ihrer Mitglieder im Alter und bei Berufsunfähigkeit sowie zur Sicherung der Hinterbliebenen schaffen. Von dieser Ermächtigung haben die Landesärzte-, Landeszahnärzte- und Landestierärztekammer Gebrauch gemacht. Mit der Regelung in Absatz 3 wird eine gesetzliche Grundlage für den im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung notwendigen Datenaustausch zwischen der Kammer und ihrer jeweiligen Versorgungseinrichtung sowie zwischen den Kammern und deren Versorgungswerken untereinander geschaffen. Hierdurch kann widersprüchlichen Angaben nachgegangen und eine ordentliche Mitgliederverwaltung sichergestellt werden. Darüber hinaus kann es im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung erforderlich werden, auch Gesundheitsdaten zu übermitteln, wenn diese für die weitere Ausübung des ärztlichen Berufs approbationsrelevant sein könnten. Dies betrifft insbesondere gesundheitliche Feststellungen im Rahmen einer Berufsunfähigkeitsrente. Der Datenaustausch erfolgt nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum

Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) und des Thüringer Datenschutzgesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) jeweils in der jeweils geltenden Fassung und ist auch auf elektronischem Wege möglich. Die Übermittlung von Gesundheitsdaten als eine besondere Kategorie personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 bedarf eines besonderen Schutzes, insbesondere durch Verschlüsselung der Daten. Die Verordnung (EU) 2016/679 nennt die Verschlüsselung ausdrücklich in Artikel 32 Abs. 1 Buchst. a. Der Austausch der Daten stützt sich mit Ausnahme der Gesundheitsdaten auf Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 und 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/679. Ermächtigungsgrundlage hinsichtlich der Übermittlung von Gesundheitsdaten ist Artikel 9 Abs. 2 Buchst. h der Verordnung (EU) 2016/679, weil der Austausch der Gesundheitsdaten dazu dient, in berufsrechtlicher Hinsicht zu prüfen, ob die für die Berufsausübung erforderliche gesundheitliche Eignung (vergleiche zum Beispiel § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Bundesärzterordnung) des Mitglieds noch vorliegt. Darüber hinaus wird den Rechten der Betroffenen durch die Regelung in Satz 2 Rechnung getragen. Angemessene und spezifische Maßnahmen entsprechend dieser Regelung können zum Beispiel technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne der Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 sein. In den Artikeln 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 sind bereits Vorgaben für die zu treffenden Maßnahmen enthalten. Die Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten sind sowohl nach Artikel 25 als auch nach Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 zu berücksichtigen. Bei der Verarbeitung besonders sensibler Daten sind die Maßnahmen entsprechend durch besonders starke Schutzmechanismen auszufüllen. Eine entsprechende Maßnahme kann auch in der Sensibilisierung der an den Verarbeitungsvorgängen Beteiligten liegen. Zu den Maßnahmen, die die Sicherheit der Datenverarbeitung nach Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gewährleisten, gehört ebenfalls die oben genannte Verschlüsselung der personenbezogenen Daten.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb

Folgeänderungen zu Doppelbuchstabe cc

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Aufhebung der bisherigen Nummer 13, die dazu ermächtigt, auf Satzungsebene die Art und den Umfang der zur Erfüllung der Aufgaben der Versorgungswerke erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder und der sonstigen Leistungsberechtigten zu regeln, begründet sich mit der Anfügung eines Absatzes 8 in § 5b (siehe Änderungsbefehl unter Buchstabe b). Mit der Regelung in Absatz 8 wird in präziser Form und im Gesetz selbst die Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder der Versorgungswerke und der sonstigen Leistungsberechtigten festgelegt.

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 8

Nach den Grundsätzen der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Verarbeitung personenbezogener Daten grundsätzlich verboten, soweit sie nicht ausnahmsweise erlaubt ist. Demnach muss die Verarbeitung dieser Daten entweder auf einer ausdrücklichen Einwilligung oder einer gesetzlichen Grundlage beruhen. Dieser Grundsatz findet sich in den Artikeln 6 bis 9 der Verordnung (EU) 2016/679. Vor diesem Hintergrund soll für die Versorgungswerke die gesetzliche Regelung präzisiert werden. Eine Präzisierung ist nach Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 möglich. Die Verwaltungstätigkeit über individuelle Einwilligungserklärungen abzuwickeln, ist in einer Massenverwaltung eines Rententrägers nicht möglich. Für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben eines Versorgungswerks müssen teilweise Daten erhoben werden, die über die von der Kammer erhobenen Daten hinausgehen. Zu den Kernaufgaben berufsständischer Versorgungswerke gehört neben der Altersversorgung insbesondere auch die Sicherung der Mitglieder bei Berufsunfähigkeit. Im Rahmen entsprechender Berufsunfähigkeitsverfahren werden im notwendigen Umfang Gesundheitsdaten von Mitgliedern beziehungsweise Antragstellern verarbeitet. Vor allem mit Blick auf die besondere Schutzwürdigkeit von Gesundheitsdaten und die oben angesprochenen Grundsätze der Verordnung (EU) 2016/679 wird in § 5b ein Absatz 8 aufgenommen. Der Regelung nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 wird dabei Rechnung getragen. Die Regelung beruht auf der Ermächtigung in Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c und e in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 und 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und hinsichtlich des § 5b Abs. 8 Satz 2 Nr. 8 (Gesundheitsdaten) auf Artikel 9 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) 2016/679. Der in § 5b Abs. 8 Satz 2 Nr. 5 verwendete Begriff des bevollmächtigten Ansprechpartners bezieht sich zum Beispiel auf einen Betreuer oder einen Rechtsanwalt. Mit berufsbezogenen Tätigkeitsdaten in § 5b Abs. 8 Satz 2 Nr. 6 sind beispielsweise Angaben gemeint, bei welchem Arbeitgeber und in welchem Zeitraum ein Angestelltenverhältnis besteht beziehungsweise ob und wann ein Selbständigenverhältnis begründet wurde. Daraus resultieren dann unterschiedliche Beiträge.

Zu Absatz 9

Der Hinweis auf die Ehrenamtlichkeit der Tätigkeit in den Organen des Versorgungswerks der jeweiligen Kammer soll die steuerliche Bewertung der Aufwandsentschädigungen für die Tätigkeit der Kammermitglieder in diesen Organen erleichtern. Nach § 4 Nr. 26 Buchst. a des Umsatzsteuergesetzes (UStG) in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung ist eine ehrenamtliche Tätigkeit für eine juristische Person des öffentlichen Rechts steuerfrei. Die von der Kammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts in die Organe der Versorgungswerke entsandten Mitglieder werden im Auftrag der Kammer tätig. Zwar führt auch die Benennung der Ehrenamtlichkeit in einem Gesetz nicht zwangsläufig zu einer Umsatzsteuerbefreiung im Sinne des § 4 Nr. 26 UStG, insbesondere wenn die ehrenamtliche Tätigkeit in einem Umfang ausgeführt wird, bei dem die Annahme einer beruflichen Ausübung nicht mehr ausgeschlossen werden kann. Durch eine Verankerung der Ehrenamtlichkeit im Thüringer Heilberufegesetz können jedoch grundsätzlich Schwierigkeiten bei der Frage vermieden werden, ob für die oft geringen Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder in den Organen des Versorgungswerks Umsatzsteuer abzuführen

ren ist. Eine Regelung der Ehrenamtlichkeit auf Satzungsebene ist nach dem 31. Dezember 2019 nicht mehr ausreichend (vergleiche Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 8. Juni 2017, Gz. III C 3-S 7185/09/10001-06, DOK 2017/0499632, betreffend die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 26 UStG für ehrenamtliche Tätigkeiten unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 17. Dezember 2015, Az. V R 45/14, und Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 3. Dezember 2018, Gz. III C 3-S 7185/09/10001-07, DOK 2018/0987318, betreffend die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 26 UStG für Gremienmitglieder in Versorgungswerken).

Zu Nummer 4

Die Ergänzung im neuen § 5 d lässt die elektronische Veröffentlichung von Satzungen und anderen amtlichen Bekanntmachungen der Kammern und deren Versorgungswerken zu und ermöglicht es den Kammern und deren Versorgungswerken, alternativ zu kostenintensiven Veröffentlichungen im jeweiligen Mitteilungsblatt, künftig insbesondere umfangreiche Satzungen im Internet bekannt zu machen. Teilweise haben die Versorgungswerke durch Satzung bestimmt, dass die amtlichen Veröffentlichungen des Versorgungswerks im amtlichen Mitteilungsblatt der Kammer und im Thüringer Staatsanzeiger erfolgen. Dem wird durch § 5 d Satz 1 Nr. 1 und Satz 4 Rechnung getragen. § 5 d Satz 5 ermöglicht es, dass Satzungen und andere amtliche Veröffentlichungen der Versorgungswerke nur auf der Internetseite des Versorgungswerks amtlich bekannt gemacht werden. § 5 d Satz 6 lehnt sich an § 25 Abs. 2 Satz 5 des Thüringer E-Government-Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212) in der jeweils geltenden Fassung an.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung

Zu Buchstabe b

§ 6 Abs. 1, der die Zuständigkeiten der Landesapothekerkammer nach der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) regelt, wird an zwischenzeitlich erfolgte Änderungen dieser Verordnung angepasst und durch die Aufnahme von Verweisungen auf die einschlägigen Bestimmungen der Apothekenbetriebsordnung gestrafft. Die Regelungen über die Dienstbereitschaft der Apotheken und Rezeptsammelstellen sind abschließend in §§ 23 und 24 ApBetrO aufgeführt. Die bisherigen redundanten Regelungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 entfallen. Das in der bisherigen Regelung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 dort in Bezug genommene Ladenschlussgesetz wird durch das Thüringer Ladenöffnungsgesetz vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) in der jeweils geltenden Fassung verdrängt. Eine materielle Änderung ist mit der Neufassung des § 6 Abs. 1 nicht verbunden.

Zu Nummer 6

Der Hinweis im neuen § 13 Abs. 3 auf die Ehrenamtlichkeit der Tätigkeit in den Organen und Ausschüssen der jeweiligen Kammer soll die steuerliche Bewertung der Aufwandsentschädigungen für die Tätigkeit der Kammermitglieder in den Organen der Kammer (Kammerversammlung und Vorstand) sowie in den Ausschüssen der Kammer nach § 13 Abs. 2

Satz 1 Nr. 3 erleichtern. In diesem Zusammenhang gelten die Ausführungen unter Nummer 3 Buchst. b zu Absatz 9 entsprechend.

Zu Nummer 7

Zu § 17 a

Mit Absatz 1 wird der neuen Rechtslage im Bereich des Arzneimittelgesetzes (AMG), § 41a, Rechnung getragen, wonach in absehbarer Zeit, das heißt sechs Monate nach der Veröffentlichung der Mitteilung der Europäischen Kommission über die Funktionsfähigkeit des EU-Portals und der EU-Datenbank nach Artikel 82 der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/20/EG (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 1; L 311 vom 17.11.2016, S. 25) im Amtsblatt der Europäischen Union, an den Verfahren zur Bewertung eines Antrags auf Genehmigung einer klinischen Prüfung nur noch öffentlich-rechtliche Ethik-Kommissionen der Länder teilnehmen dürfen, die beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte registriert sind (vergleiche Artikel 2 Nr. 24 in Verbindung mit Artikel 13 Abs. 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 20. Dezember 2016, BGBl. I S. 3048).

Eine Pflicht zur Teilnahme an Genehmigungsverfahren klinischer Prüfungen besteht ab diesem Zeitpunkt gemäß der Übergangsbestimmungen des Vierten Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften dann nur noch in den in § 148 AMG (zukünftig) genannten Übergangszeiträumen, anschließend nicht mehr. Es ist daher notwendig klarzustellen, dass die betreffenden Aufgaben auch weiter von der Landesärztekammer wahrgenommen werden können (Absatz 1 Satz 3).

Mit Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 wird auf bestimmte weitere bundesrechtliche Vorschriften, die ebenfalls die Mitwirkung einer Ethik-Kommission auf Landesebene vorsehen, verwiesen. Nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 und § 47 Abs. 2 Nr. 1 des ursprünglich im Wesentlichen am 26. Mai 2020 in Kraft tretenden Medizinprodukte-Durchführungsgesetzes (MPDG) darf mit einer klinischen Prüfung nach Artikel 62 Abs. 1 oder mit einer sonstigen klinischen Prüfung im Sinne des Artikels 82 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1; L 117 vom 3.5.2019, S. 9) in der jeweils geltenden Fassung erst begonnen werden, wenn die zuständige Ethik-Kommission des Landes eine zustimmende Stellungnahme abgegeben hat. Gleiches gilt für die Durchführung des Immunisierungsprogramms nach § 8 des Transfusionsgesetzes (TFG) sowie die Separation von hämatopoetischen Stammzellen nach § 9 TFG. Weiterhin bedarf es eines zustimmenden Votums der Ethik-Kommission bei bestimmten Forschungsvorhaben nach § 36 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG). Für die Mitwirkung einer Ethik-Kommission bei Leistungsbewertungsprüfungen von In-vitro-Diagnostika ist bis einschließlich 25. Mai 2022 noch § 24 in Verbindung mit den §§ 20 bis 23b des Medizinproduktegesetzes (MPG) in der bis einschließlich 25. Mai 2021 geltenden Fassung weiter anzuwenden (vergleiche § 2 Abs. 1 Satz 2 MPDG und nachfolgende Ausführungen). Das Inkrafttreten des Medizinprodukte-Durchführungsgesetzes wurde durch Artikel 15 Abs. 2 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19. Mai

2020 (BGBl. I S. 1018) bis auf einige Ausnahmen um ein Jahr auf den 26. Mai 2021 verschoben. Gleichzeitig wurde mit Artikel 15 Abs. 2 Nr. 1 bestimmt, dass das Medizinproduktegesetz erst zu diesem Zeitpunkt außer Kraft tritt, so dass sich die Aufgaben der Ethik-Kommission nach dem Medizinproduktegesetz bis einschließlich 25. Mai 2021 auch nach den bis zu diesem Zeitpunkt weitergeltenden §§ 20 bis 23b MPG bestimmen. Die Ethik-Kommission bei der Landesärztekammer und an der Friedrich-Schiller-Universität Jena nehmen über die Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes hinaus die einer Ethik-Kommission bundesrechtlich zugewiesenen Aufgaben nach dem Medizinprodukte- und Strahlenschutzrecht sowie Transfusionsgesetz bereits wahr. Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannte Aufgabe, die Mitglieder der Landesärztekammer und der Landeszahnärztekammer in berufsethischen Fragen zu beraten, ist nicht neu (vergleiche die Regelungen im bisherigen § 17 a Abs. 3 und im bisherigen § 17 f Abs. 2).

Die Absätze 2 bis 6 des § 17a ordnen die bisherigen Regelungen der §§ 17a bis 17d neu und straffen diese.

Mit Absatz 2 wird in seinem Wortlaut der bisherige § 17 a Abs. 2 übernommen. Absatz 2 umschreibt den Zweck einer Ethik-Kommission. Diese dient dem Schutz der Patienten sowie der Probanden, dem Schutz der Forschenden und der Vertrauensbildung gegenüber der notwendigen medizinischen Forschung am Menschen.

Mit Absatz 3 wird der Wortlaut des bisherigen § 17 a Abs. 4 übernommen und die Formulierung präzisiert. Eine materielle Änderung ergibt sich daraus nicht. Die Verantwortlichkeit des Antragstellers, also der die Genehmigung für eine klinische Prüfung beantragenden Person, und der die klinische Prüfung durchführenden Ärzte bleibt unberührt.

Absatz 4 Satz 2 regelt für die Wahrnehmung der außerhalb des Absatzes 1 Satz 2 liegenden Aufgaben der Ethik-Kommission die Anzahl der Mitglieder der Ethik-Kommission sowie deren verschiedene Berufsabschlüsse. Absatz 4 Satz 1 stellt klar, dass bundesgesetzliche Bestimmungen zur Zusammensetzung der Ethik-Kommission dem Landesrecht vorgehen. Das Bundesrecht gibt nämlich in § 41a Abs. 3 AMG vor, unter welchen Voraussetzungen die Ethik-Kommissionen in den Ländern bei dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte registriert werden können. Danach gehören der Ethik-Kommission mindestens sieben Mitglieder an. Nach § 32 Abs. 2 MPDG ist eine Besetzung der Ethik-Kommission mit mindestens acht und nach § 36 Abs. 2 Satz 1 StrlSchG eine Besetzung mit mindestens fünf Mitgliedern vorgegeben. Ferner enthalten § 32 Abs. 2 MPDG und § 41a Abs. 3 Nr. 2 AMG sehr ähnliche Vorgaben für die verschiedenen Berufsabschlüsse der Mitglieder der Ethik-Kommission.

Soweit keine anderweitigen bundesrechtlichen Regelungen zur Zusammensetzung einer Ethik-Kommission getroffen sind, gelten nach § 17 a Abs. 4 Satz 2 und 3 die auch bisher bestehenden Vorgaben zur Qualifikation der Mitglieder der Kommission. Satz 4 greift die bisherige Regelung des § 17 e Abs. 1 Satz 2 auf, wonach Frauen und Männer etwa in gleicher Zahl vertreten sein sollen. Satz 5 ermöglicht die Berufung von Stellvertretern.

Die bisherigen Regelungen des § 17 c Abs. 3 bis 7 zum Vorsitz, zur Berufung der Mitglieder, zur Dauer der Mitgliedschaft, zum Hinzuziehen von Sachverständigen sowie zur Beteiligung der Landeszahnärztekammer werden künftig einer Regelung auf Satzungsebene überlassen.

In Absatz 5 werden die Mindestinhalte der Satzung normiert. Sie entsprechen in leicht verändertem Wortlaut den bisherigen Vorgaben des § 17 f Abs. 1. Durch die Regelung in Nummer 3 wird klargestellt, dass die konkrete Zusammensetzung der Ethik-Kommission für die Erfüllung der Aufgaben nach § 17 a Abs. 1 Satz 1 und 2 der Entscheidung der Landesärztekammer überlassen bleibt. Bundesgesetzliche Vorgaben für die Inhalte der Satzung oder Geschäftsordnung einer Ethik-Kommission enthalten § 32 Abs. 4 MPDG und § 41a Abs. 3 Nr. 4 AMG.

Der bisherige § 17 f Abs. 2, der als Kann-Regelung bestimmte Aufgabenbereiche der Ethik-Kommission benennt, die in der Satzung definiert werden können, wird mit Blick auf die allgemeine Formulierung der Aufgaben der Ethik-Kommission in § 17 a Abs. 1 nicht mehr für erforderlich gehalten.

Mit Absatz 6 wird im Wortlaut die Aussage des bisherigen § 17 f Abs. 3 übernommen, wonach die Satzung der Ethik-Kommission der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde, also das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium, bedarf.

Zu § 17b

Inhaltlich werden die Regelungen des bisherigen § 17 g übernommen. Dabei werden die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 an den neu gefassten § 17 a angepasst.

Absatz 1 bestimmt, für welche Aufgaben die Friedrich-Schiller-Universität Jena eine eigene Ethik-Kommission errichten kann.

Absatz 2 verweist für den Zweck, die Verantwortlichkeiten, die Zusammensetzung, die Errichtung und Arbeit der Ethik-Kommission der Friedrich-Schiller-Universität sowie die Genehmigungspflicht der Satzung auf die Bestimmungen für die Landesärztekammer in § 17 a Abs. 2 bis 6.

Absatz 3 verweist auf die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden.

Zu Nummer 8

Folgeänderung zu Nummer 7

An die Stelle des wegfallenden bisherigen § 17 d tritt eine Satzungsregelung nach § 17 a Abs. 5 Nr. 4. Über eine Regelung im Sinne des bisherigen § 17 e entscheidet künftig insgesamt die Satzung.

Zu Nummer 9

Folgeänderung zu Nummer 8

Zu Nummer 10

Folgeänderung zu Nummer 2

Zu Nummer 11

Infolge verschiedener Änderungen ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 2

Mit Artikel 2 wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen am Tag nach der Verkündung des Änderungsgesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt bestimmt.